

Vernehmlassungsantwort zur 1 Prozent Initiative

Basel, 22.09.2023

Sehr geehrter Herr Planta,
sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der öffentlichen Vernehmlassung zum Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) zu beteiligen und möchten uns für diese Möglichkeit bedanken.

Als kantonale Partei, die sich für Klimagerechtigkeit, soziale Sicherheit und Frieden über die Landesgrenzen hinaus engagiert, halten wir es für einen richtigen und wichtigen Schritt Verantwortung zu übernehmen und sich stärker in der internationalen Zusammenarbeit zu engagieren: In Basel-Stadt gibt es nicht nur zahlreiche Organisationen und engagierte Freiwillige, die an einer gerechteren Welt arbeiten, sondern auch global agierende Konzerne, wie Syngenta, deren ökonomischer Erfolg auch auf Ausbeutung und Raubbau im globalen Süden beruht.

1. Globale Ungleichheit: Hunger, Armut und Fragilität nehmen wieder zu

Welche Armut soll durch die Initiative bedacht werden? Viele in den letzten Jahrzehnten erzielte Entwicklungserfolge in den Bereichen der Bildung, der globalen Gesundheit und der Armutsbekämpfung sind durch die Pandemie zunichte gemacht worden. Der Krieg gegen die Ukraine hat zu einer massiven Erhöhung der Lebensmittelpreise in vielen Weltregionen geführt. Als die Initiative verfasst wurde, wurde dies noch nicht bedacht. Hinzu kommen klimabedingte Ernteauffälle, die inzwischen ständig zunehmen. Die Klimakrise hat bereits Millionen Menschen im Globalen Süden die Existenzgrundlage geraubt und droht zur grössten Fluchtursache zu werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass europäische Staaten zunehmend in Aufrüstung und Armeen investieren und ihre finanziellen Engagements für Internationale Zusammenarbeit deutlich reduziert haben. Auch die Schweiz plant, dieses Budget zu kürzen. Grundlegend müssen wir für die Armutsbekämpfung an einer gerechten Politik arbeiten, die auch Handelsbeziehungen mit dem Globalen Süden auf Augenhöhe beinhaltet und dazu beiträgt, die Lebensqualität der Mehrheit der Bevölkerung deutlich zu erhöhen. Zusätzliche Sparmassnahmen werden auch weiterhin verhindern, dass die Industriestaaten ihrer Verantwortung gerecht werden.

2. Verantwortung tragen

Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt hat mit der Annahme des Gegenvorschlags von Basel 2030 begonnen Verantwortung für Zukünftiges zu übernehmen. Sie wird auch eine konsequent zukunftsgerichtete Zielsetzung des Einsatzes von Steuergeldern für die globale Armutsbekämpfung bejahen. Zudem sehen wir ein Verantwortungsbewusstsein für die Auswirkungen der eigenen Wirtschaft. Obwohl zum Beispiel die weltgrösste Pestizidherstellerin Syngenta Group in der Schweiz kaum produziert, ist sie eng mit der kapitalistischen industriellen Landwirtschaft verbunden. Der Anteil dieser Form der Landwirtschaft an den globalen CO₂ Emissionen beträgt 23 Prozent. Damit dürften die weltweiten CO₂-Emissionen der ganzen Syngenta Group «bei ca. 15 Mio. Tonnen CO₂ liegen und [...] das Vierundzwanzigfache jener des Kantons Basel-Stadt ausmachen.»¹ **Die Gelder, die der Kanton Basel-Stadt im Gegenvorschlag zur Initiative «1 % gegen globale Armut» zur Verfügung stellt, decken nur einen Bruchteil der Kosten, die allein der Konzern Syngenta in puncto Ernährungssicherheit oder Klimaresilienz, verursacht.**

Zwischenfazit:

Dem Kanton Basel-Stadt eröffnet sich mit der Initiative die Chance, Verantwortung zu übernehmen und einen Beitrag zur Armutsreduktion zu leisten. Wir schlagen daher vor, dass zusätzlich zu den Geldern für die Initiative mit Blick auf EZA ein Fonds eingerichtet wird, der Ländern des globalen Südens als Reparationszahlungen zur Verfügung gestellt wird, um Klimaanpassungsmassnahmen zu ermöglichen.

Dieser Fonds setzt sich aus den Mehreinnahmen durch die OECD-Steuer zusammen. Zuletzt stimmte die Basler Stimmbevölkerung am 13. März 2023 (davor SV17 26.02.2019 und national STAF 19.05.2019) einem Steuersenkungspaket zu. Insofern sind die Mehreinnahmen aus der OECD-Steuer in der Finanzplanung weder kalkuliert, noch aus Sicht der Stimmbevölkerung erforderlich: dieses Geld kann somit vollumfänglich als Reparationszahlung zur Verfügung stehen.

Es ist hier darauf zu achten, dass diese Kooperation und Finanzierung nicht zu weiteren postkolonialen Abhängigkeiten, wie Standort- oder Wirtschaftsinteressen führt.

4. Würdigung

Wir begrüssen und teilen das im Bericht des Regierungsrats formulierte breite Verständnis der internationalen Zusammenarbeit, welche neben der Entwicklungszusammenarbeit auch die die Friedensförderung und die menschliche Sicherheit umfasst (Bericht, Kapitel 6.2, Seite 9; GIZA Paragraph 1).

Wir begrüssen ein klares Fördersystem und die verschiedenen Förderkategorien, insbesondere Programme, Projekte, soziale Kooperationen und Engagements mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern. Die

1 <https://multiwatch.ch/fall/syngenta-basel-und-die-klimagerechtigkeit/>

Programmförderung erachten wir diesbezüglich als besonders innovativ (Bericht, Kapitel 8.3, Seite 12ff, GIZA Paragraph 3.1).

Wir begrüßen und teilen die im Bericht des Regierungsrats formulierten Qualitätskriterien an Programmen und Projekten sowie an die sozialen Kooperationen und Engagements, nämlich die Wirkungsorientierung, der effiziente Mitteleinsatz, die Nachhaltigkeit und die Transparenz (Bericht, Kapitel 8.4, Seite 13/14; GIZA Paragraph 4.1).

Wir begrüßen die Wahl einer beratenden Kommission für internationale Zusammenarbeit durch den Regierungsrat zur Prüfung der Gesuche für Förderbeiträge und somit die Absicht weiterhin auf ein im Kanton bewährtes Verfahren zu setzen. Nach unserer Ansicht soll die beratende Kommission sich aus ausgewiesenen und erfahrenen Expert:innen zusammensetzen (Bericht Kapitel 8.6, Seite 15, GIZA Paragraph 6.1 und 6.2).

Wir begrüßen den Willen des Regierungsrats das finanzielle Engagement im Bereich der IZA zu bündeln und auszubauen (Bericht, Kapitel 9, Seite 16/17).

5. Stellungnahme und Empfehlungen

Bei der Förderung sollen keine limitierenden Schwerpunkte gesetzt werden

Der Regierungsrat schlägt in Paragraph 2 des Gesetzes vor, dass er die Kompetenz erhält, Schwerpunkte der Förderung zu setzen. Schwerpunkte sind grundsätzlich sinnvoll, sollten jedoch nicht einseitig vom Regierungsrat gesetzt werden, sondern sich durch die Entwicklungsziele der Menschen in den jeweiligen Projektländern, aus der langjährigen Expertise der Akteur*innen der IZA in Basel und dem Gestaltungswillen des Regierungsrats ergeben.

Viele NGOs arbeiten heute mit Partnerorganisationen im Globalen Süden zusammen. Heute gilt als selbstverständlich, dass diese lokalen Partnerorganisationen möglichst stark beteiligt sind in der Entwicklung, Ausrichtung und Ausformulierung der Projekte. In der höchst aktuellen Debatte um die Lokalisierung und die Entkolonialisierung ("decolonizing aid") der Internationalen Zusammenarbeit wird dem Erzielen von lokaler Wertschöpfung und der Verlagerung von Entscheidungskompetenzen zu den Partnerorganisationen im Globalen Süden zusätzliche Relevanz beigemessen (siehe dazu auch weiter unten die Empfehlung: Prinzip der Lokalisierung einführen).

Eine alleinige Schwerpunktsetzung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wäre in dem Sinne ein sehr grosser Rückschritt für alle Beteiligten.

Insbesondere spezialisierte NGOs, die nur zu bestimmten Themen arbeiten und dort eine hohe spezifische Expertise ausweisen, oder kleine Vereine und Freiwilligenorganisationen, die aufgrund ihrer geringen Grösse nur eines oder wenige Projekte umsetzen, werden durch eine Schwerpunktsetzung praktisch von vornherein aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. Es gilt aber gerade auch diese Vielfalt von kleinen und engagierten oft sehr innovativen Akteur*innen auf der Basis dieses Gesetzes unterstützen und so das solidarische, in der Basler Bevölkerung bestens verankerte zivilgesellschaftliche Engagement fördern zu können.

Wir sind der Meinung, dass eine Schwerpunktsetzung über die Programmförderung (siehe nächster Abschnitt) erreicht werden kann. Paragraph 2 ist aus diesem Grund aus dem Gesetz ersatzlos zu streichen.

Definition und Zulassung für Programme und Projekte im Gesetz festhalten

Der Regierungsrat definiert in Paragraph 3 des Gesetzes das künftige Fördersystem. Dabei unterlässt er es, die beiden Kategorien Programme und Projekte zu spezifizieren und die Zulassungskriterien für die beiden Kategorien zu präzisieren.

Entwicklungsprogramme sind im Vergleich zu Entwicklungsprojekten komplexer, in der Regel auf drei und mehr Jahre ausgerichtet, und verfolgen mittel- bis langfristige Wirkungsziele. Wie in der Schweiz auch, sind landwirtschaftliche und ökologische sowie Bildungs- und Gesundheitsprogramme fast immer mittel- bis langfristig angelegt. Der Aufbau und die Stärkung von Kapazitäten vor Ort braucht Zeit und Planungssicherheit, um eine nachhaltige Wirkung erzielen zu können. Deshalb begrüßen wir es sehr, dass der Regierungsrat neben der bisherigen Projektförderung neu auch die Förderung von Programmen vorsieht. Mit einer solchen Förderung kann die vom Regierungsrat beabsichtigte Schwerpunktsetzung viel sachgerechter erreicht werden.

Der Regierungsrat schlägt unter Paragraph 3.3 vor, dass für Projekte und Programme nicht gewinnorientierte Organisationen im Bereich der IZA mit Sitz in der Schweiz Förderbeiträge beantragen können. Uns ist bewusst, dass NGOs mit Sitz im Kanton Basel-Stadt vom Regierungsrat erwarten, dass die Zulassung für *Programmbeiträge* auf nicht gewinnorientierte Organisationen der IZA zu beschränken sind, welche Sitz im Kanton Basel-Stadt oder in Kantonen sind, die diesen Organisationen ebenfalls ein entsprechendes Antragsrecht gewähren. Als kantonale Partei mit internationalistischem Selbstverständnis finden wir Standortbeschränkungen generell problematisch, verstehen aber das Bedürfnis der basler NGOs und nehmen dieses auf. Vom Regierungsrat wünschen wir uns jedoch auf andere Kantone einzuwirken, die Entscheide über Projektförderung unabhängig vom kantonalen Sitz der NGOs zu regeln.

Paragraph 3.3 des Gesetzes soll folgendermassen ergänzt werden

3.3 Förderbeiträge für Projekte und Programme im Sinne von Abs. 1 können juristische Personen beantragen, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind als nicht gewinnorientierte Organisation im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätig
- b) Für Förderbeiträge an Projekte haben sie ihren Sitz in der Schweiz
- c) Für Förderbeiträge an Programme haben sie ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt oder in einem Kanton/einer Stadt, wo Antragsstellenden mit Sitz im Kanton Basel-Stadt ein entsprechendes Antragsrecht für Programme der IZA gewährt wird.

Soforthilfe separat regeln

In Paragraph 3.2 schlägt der Regierungsrat vor, bei ausserordentlichen Notlagen auch die Soforthilfe auf der Basis dieses Gesetzes zu unterstützen. Im Bericht erwähnt er in Kapitel 3.6, Seite 6, explizit die aktuelle Not in der Ukraine und die entsprechende vom Regierungsrat bewilligte Unterstützung aus dem Swisslos-Fonds Basel sowie einen vom Grossen Rat bewilligten Nachtragskredit.

Auch der Bund beabsichtigt einen Teil der ausserordentlichen Aufwände für die dringend nötige Soforthilfe an die Ukraine künftig aus dem Budget für die IZA zu decken, notabene ohne das Budget für die IZA zu erhöhen. Die Schweizer Zivilgesellschaft wehrt sich im Rahmen des laufenden

Vernehmlassungsverfahrens entschieden dagegen. Es kann nicht sein, dass die Unterstützung der notleidenden Bevölkerung in der Ukraine zulasten der Bevölkerung im Globalen Süden geht!

Wir appellieren an den Regierungsrat, die ausserordentliche Soforthilfe, welche nicht in ordentliche Entwicklungsprogramme eingebunden ist, jeweils separat zu regeln. Die Unterstellung der Soforthilfe unter das Gesetz für IZA würde zu massiven Verteilungsproblemen führen und eines der formulierten Qualitätskriterien für Programme und Projekte, jenes der Nachhaltigkeit, fundamental unterlaufen, indem Programm- und Projektunterstützungen zugunsten der nicht planbaren Soforthilfe kurzfristig gekürzt oder gar ganz ausfallen würden.

Wir empfehlen dem Regierungsrat, Paragraph 3.2 aus dem Gesetz zu streichen und die Soforthilfen separat zu regeln.

Finanziellen Rahmen deutlich erhöhen

Im Bericht gibt der Regierungsrat in Kapitel 9, Seite 16, eine Übersicht über die auf der Basis des Gesetzes geplanten Ausgaben für die IZA. Ab 2027 sollen jährlich 8 Millionen zur Verfügung stehen. Der tatsächliche Budgetrahmen soll jeweils für vier Jahre vom Grossen Rat festgelegt werden.

Wie eingangs ausgeführt, steht der vorgeschlagene finanzielle Rahmen in einem krassen Missverhältnis zur kantonalen Wirtschaftskraft, der Verantwortung Basels als globalem Pharma- und Chemie-Standort und der Pflicht, die aus den zusätzlichen Steuereinnahmen aufgrund der deutlich angenommenen OECD-Steuerreform entsteht. Der finanzielle Rahmen liegt klar unterhalb des von den Initiant*innen definierten Minimalwerts von 0.3 % des Steuerertrages natürlicher und juristischer Personen im Kanton Basel-Stadt, und ist weit entfernt von den international vereinbarten 0.7% des Bruttonationaleinkommens (BNE). Er entspricht mit Sicherheit auch nicht den Erwartungen der Basler Stimmbevölkerung, bei der die 1%-Initiative wohl durchaus mehrheitsfähig wäre.

Angesichts der globalen Polykrisen, der im Raum Basel vorhandenen IZA-Expertise, der städtischen Vorreiterrolle, die Basel im Bereich der IZA beanspruchen und nutzen sollte sowie der geballten Finanzkraft der Stadt empfehlen wir dem Regierungsrat einen finanziellen Zielwert von 1% der Steuereinnahmen im Gesetz festzuhalten.

Paragraph 7 des Gesetzes soll folgendermassen ergänzt werden

7.1 Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss Paragraph 3 Abs. 1 und Abs.2 werden 1% der Steuereinnahmen von natürlichen und juristischen Personen bereitgestellt.

Prinzip der Lokalisierung einführen

Heutzutage besteht der berechnete Anspruch, dass die Arbeitsweise in der der IZA ‚lokalisiert‘ stattfindet. Lokalisierung bedeutet, dass die Wertschöpfung, sowie die ‚Entscheid- und Umsetzungs-kompetenzen‘ der IZA in den Projektländern verankert sind. Im weiteren Sinn heisst dies, dass die Entwicklungsprioritäten der Menschen im Projektgebiet die Ziele von Programmen und

Projekten definieren, dass der Nutzen überwiegend in diesem Kontext anfällt und dass die Umsetzung weitest möglich durch lokale Kräfte erfolgt, die dafür auch fair entschädigt werden.

Das im Gesetzestext vorgesehene Kriterium der Wirkungsorientierung sichert, dass der Hauptnutzen der IZA in den Projektgebieten anfällt. Zur weiteren Beurteilung des Kriteriums Lokalisierung kann im Antragsverfahren verlangt werden, dass Projektträgerschaften Aussagen machen über partizipative Prozesse bei der Programm- oder Projektentwicklung sowie über die Rollen bei der Projektumsetzung. Budgets können klar aufzeigen, welche Aufgaben zu welchen Kosten in der Region Basel, welche auf globaler Ebene und welche im lokalen Wirtschaftskreislauf erbracht werden.

Wir empfehlen dem Regierungsrat, das Qualitätskriterium der Wirkungsorientierung mit dem Prinzip der Lokalisierung zu ergänzen und es in der Programm- und Projektbegutachtung entsprechend zu operationalisieren.

Der Einbezug lokaler Wissenschaftler*innen, Techniker*innen und anderer Akteur*innen ist zudem ein zentrales Kriterium für den Wissenstransfer und das Fortbestehen der Programm Voraussetzungen über einen allfälligen Rückzug bzw. das Projektende hinaus.

Kontaktperson:

Sina Deiss, Co-Präsidentin BastA!: Sina.Deiss@bluewin.ch

Franziska Stier, Parteisekretärin BastA!: Sekretariat@basta-bs.ch